

Telefon: 0 233-44800  
Telefax: 0 233-44804

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Verkehrsüberwachung  
KVR-I/4

## **Parküberwachung für falsch geparkte E-Scooter**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01752 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
am 23.11.2023

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12067**

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 06.02.2024**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt in Punkt b) darauf ab, dass die Stadtverwaltung die Parküberwachung anweisen möge, falsch geparkte E-Scooter zu erfassen und mit einer Ordnungswidrigkeitenanzeige zu belegen.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München, als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Hierbei kontrolliert die KVÜ 58 der bestehenden Parklizenzegebiete. In den übrigen 13 Parklizenzegebieten sowie im restlichen Stadtgebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen zuständig.

Das Polizeipräsidium teilte dazu Folgendes mit:

Grundsätzlich dürfen E-Scooter auf Gehwegen abgestellt werden, lediglich ein behinderndes Abstellen ist unzulässig und auch sanktioniert (§ 11 Abs. 5 eKFV; § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG), der bundeseinheitliche Bußgeldkatalog sieht hier ein Verwarnungsgeld von 20 Euro vor.

Nachdem E-Scooter mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, ist auch eine

Ahndung über den Fahrzeughalter grundsätzlich denkbar. Dem gewerblichen Fahrzeughalter ist über die bei ihm vorliegenden Abrechnungsdaten die Benennung des letzten Anmieters vor der Feststellung des ordnungswidrigen Abstellens möglich. Sofern der Fahrzeughalter bei der Ermittlung des Anmieters nicht mitwirkt, können ihm gem. § 25 a StVG die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werden. Als Adressat für das eigentliche Verwarnungsgeld kommt der Vermieter als Fahrzeughalter jedoch nicht in Betracht.

Sofern unter Mitwirkung des Fahrzeughalters oder auf andere Weise der verantwortliche Anmieter ermittelt werden konnte, liegt das eigentliche Problem in der Tatsache, dass ein E-Scooter ähnlich einem Fahrrad sehr leicht umgestellt werden kann. Hierauf wird sich der Mieter regelmäßig berufen und die Verantwortung für die vor Ort vorgefundene Abstellungssituation von sich weisen. Die Erfolgsaussichten einer entsprechenden gerichtlichen Überprüfung sind als sehr hoch einzustufen.

Die Verwarnungsverfahren würden somit in einem so hohen Maße ins Leere laufen, dass sie als nicht zielführend zu bewerten sind und folglich durch die Angehörigen des Polizeipräsidiums München nur selten durchgeführt werden. Die Ausführungen gelten für den herkömmlichen Fall, in welchem lediglich das behindernd abgestellte Fahrzeug festgestellt wird und keine Hinweise auf den Verursacher vorhanden sind. Sofern der Verursacher zweifelsfrei (in aller Regel durch Zeugenaussagen) benannt werden kann, ist auch eine Verwarnung sinnvoll und möglich.

Selbstverständlich kann in solchen Fällen der den Betroffenen identifizierende Zeuge zum Zweck der Anzeigeerstattung Kontakt mit der Polizei aufnehmen.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung teilt hierzu mit:

Die KVÜ sieht die Überwachung sowie die Ahndung von Parkverstößen in Verbindung mit dem Thema „E-Scooter“ bereits als eines ihrer Schwerpunktaufgaben.

Wenn E-Scooter beispielsweise auf Gehwegen oder Radwegen behindernd abgestellt werden, werden diese unter Berücksichtigung der Gesamtsituation erfasst und entsprechend verwarnt.

Dabei wird dem Halter/Nutzer bzw. der Halterin/Nutzerin das Verletzen der Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr gemäß §1 StVO vorgeworfen.

Bei Ansammlungen werden zusätzlich die jeweiligen Anbieter kontaktiert, um die abgestellten Fahrzeuge zu entfernen.

In Einzelfällen (beispielsweise bei Gefahr in Verzug) können E-Scooter durch das Polizeipräsidium München durch Abschleppmaßnahmen von der Störungsstelle entfernt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01752 der Bürgerversammlung des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Das Polizeipräsidium München und die Kommunale Verkehrsüberwachung führen bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und werden dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01752 der Bürgerversammlung des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der  
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Blaser

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/4

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**